

## Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 9 des Bandes 2014 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

- 2014.073 Dienstordnung des Amtes für Volksschulen. Vom 8. Juli 2014 (**Schluss**)
- 2014.074 Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge. Änderung vom 8. Juli 2014
- 2014.075 Verordnung über den Auslagenersatz. Änderung vom 8. Juli 2014
- 2014.076 Vertrag zwischen aprentas und dem Kanton Basel-Landschaft über die Führung einer Berufsfachschule. Vom 3. Juli 2014
- 2014.077 Vertrag zwischen dem Kaufmännischen Verband Baselland und dem Kanton Basel-Landschaft über die Führung der Schulen des Kaufmännischen Verbands Baselland. Vom 10. Juli 2014
- 2014.078 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung vom 8. Mai 2014
- 2014.079 Vereinbarung zwischen dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt und der Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft über die gemeinsame Bestellung der Fachkommission Psychologen. Aufhebung vom 4./7. Juli 2014

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung finden Sie auch auf der homepage des Kantons Basel-Landschaft unter [www.bl.ch/gs](http://www.bl.ch/gs), die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung unter [www.bl.ch/lex](http://www.bl.ch/lex).

Gegen Kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrats, Nutzungspläne des Kantons) kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. – Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne. – Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

- e. die Formulierung bzw. Bestellung von entsprechenden Entwicklungsangeboten und die Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung der Weiterbildungsangebote für Lehrerinnen, Lehrer und Schulleitungen in Absprache mit den anderen Abteilungen im AVS, dem Präsidialausschuss, den weiteren Dienststellen und dem Generalsekretariat der BKSD zuhanden der Fachstelle Erwachsenenbildung;
- f. die Zusammenstellung der Erkenntnisse aus den internen Evaluationen der Schulen und darauf basierend das Generieren des Steuerungswissen für die Schulen und das AVS bzw. die BKSD insgesamt.

## **§ 12 Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Präsidien der Schulleitungskonferenzen und die Dienststellenleitung des AVS bilden den Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen im AVS.

<sup>2</sup> Dabei nehmen sie folgende Aufgaben wahr:

- a. die Stellungnahmen zu vom AVS oder dem Generalsekretariat der BKSD zugewiesenen ihre Schulart betreffenden Themen;
- b. die Koordination der schulübergreifenden Themen in Zusammenarbeit mit AVS;
- c. die Sicherstellung der Orientierung des Vorstands ihrer Schulart über geplante und laufende Aktivitäten;
- d. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Schulleitungskonferenzen.

## **II.**

**1. Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>1</sup> für den Kindergarten und die Primarschule** wird wie folgt geändert:

## **§ 66 Schulleitungskonferenz**

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der Primarstufe sowie die Schulleitungen der Sonderschuleinrichtungen bilden eine Schulleitungskonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen der Sonderschulen und Einrichtungen der Sonderschulung geniessen ein permanentes Gastrecht.

<sup>3</sup> Sie dient der Zusammenarbeit und der Orientierung der Schulleitungen zu geplanten und laufenden Aktivitäten und hat folgende Aufgaben:

- a. sie nimmt zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die Primarstufe betreffenden Erlassen Stellung;
- b. sie wählt einen Konferenzvorstand, der aus maximal 7 Mitgliedern besteht. Dabei beachtet sie eine regional angemessene Vertretung in Anlehnung an die Sekundarschulkreise;

---

<sup>1</sup> GS 34.947, SGS 641.11

- c. sie erlässt eine Geschäftsordnung, welche durch den Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen im Amt für Volksschulen genehmigt wird, wobei mindestens 4 Konferenzen im Jahr vorgesehen sind.
- <sup>4</sup> Eine Vertretung des Amtes für Volksschulen nimmt an den Konferenzen teil.
- <sup>5</sup> Der Konferenzvorstand hat folgende Aufgaben:
- a. a. er orientiert die Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten und unterstützt sie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen bei der operativen Umsetzung des Bildungsauftrags;
  - b. er bestimmt ein Präsidium aus maximal 3 seiner Vorstandsmitglieder;
  - c. er teilt seinen Mitgliedern die ihm zu Verfügung stehende Schulleitungszeit als Entlastungslektionen zu Lasten des Kantons zu.

### **§ 70 Absätze 1 und 2**

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschulen ist zuständig für alle Belange der Primarstufe, die durch Gesetz und die Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Beratung der Schulräte und Schulleitungen;
- b. die Genehmigung der Ausnahmen der Klassen- und Kursbildung der Primarstufe;
- c. die Bewilligung und Beaufsichtigung der Privatschulen und der privaten Schulung auf der Primarstufe;
- d. die Beurteilung der Schulleitungen im Unterricht zu Handen des Schulrats;
- e. das Führen von jährlichen Betriebsgesprächen mit den Schulleitungen;
- f. die inhaltliche Verantwortung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen und des nicht unterrichtenden Schulpersonals;
- g. die Antragsstellung zu Lehrmitteln und Lehrplänen zu Handen des Bildungsrates;
- h. die Koordination der Inhalte der Schulfächer, der fachübergreifenden Themen und der überfachlichen Kompetenzen;
- i. die Koordination der kantonalen Leistungstests (Checks) und die Durchführung der Übertrittsprüfung;
- j. die Sicherstellung von Betreuungsangeboten für befristete Schulausschlüsse von Schülerinnen und Schülern, insbesondere TimeOut;
- k. die Einsetzung der Fachpersonen und Mentorinnen und Mentoren auf Antrag der Schulleitung sowie der Expertinnen und Experten für die Begleitung von Sachgeschäften;
- l. die Sicherstellung und Begleitung von Prozess-, Themen- und Betriebsevaluierungen;
- m. die Kontrolle der Einhaltung von den kantonalen Regelungen;
- n. den Erlass von Reglementen für die Schulen nach Rücksprache mit dem Schulträger;

- o. die Steuerung, Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung der Speziellen Förderung;
- p. die Festlegung der Leitungszeit der Schulleitungen und deren Überprüfung alle 2 Jahre.

**2. Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>1</sup> für die Sekundarschule** wird wie folgt geändert:

#### **§ 46 Schulleitungskonferenz**

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der Sekundarschulen bilden eine Schulleitungskonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen der Sonderschulen und Einrichtungen der Sonderschulung geniessen ein permanentes Gastrecht.

<sup>3</sup> Sie dient der Zusammenarbeit und der Orientierung der Schulleitungen zu geplanten und laufenden Aktivitäten und hat folgende Aufgaben:

- a. sie nimmt zuhänden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die Sekundarschule betreffenden Erlassen Stellung;
- b. sie wählt einen Konferenzvorstand, der aus maximal 7 Mitgliedern besteht. Dabei beachtet sie eine regional angemessene Vertretung der Sekundarschulkreise;
- c. sie erlässt eine Geschäftsordnung, welche durch den Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen im Amt für Volksschulen genehmigt wird, wobei mindestens 4 Konferenzen im Jahr vorgesehen sind.

<sup>4</sup> Eine Vertretung des Amtes für Volksschulen nimmt an den Konferenzen teil.

<sup>5</sup> Der Konferenzvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. er orientiert die Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten und unterstützt sie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen bei der operativen Umsetzung des Bildungsauftrags;
- b. er bestimmt ein Präsidium aus maximal 3 seiner Vorstandsmitglieder;
- c. er teilt seinen Mitgliedern die ihm zu Verfügung stehende Schulleitungszeit als Entlastungslektionen zu Lasten des Kantons zu.

#### **§ 51 Absätze 1 und 2**

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschulen ist zuständig für alle Belange der Sekundarstufe I, die durch Gesetz und die Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Steuerung der Sekundarstufe I, insbesondere die Budgetierung in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der BKSD;
- b. die Beratung der Schulräte und Schulleitungen;

<sup>1</sup> GS 34.968, SGS 642.11

- c. die Genehmigung der Klassenbildung und die Genehmigung der Ausnahmen der Kursbildung der Sekundarstufe I;
  - d. die Bewilligung und Beaufsichtigung der Privatschulen und der privaten Schulung auf der Sekundarstufe I;
  - e. die Beurteilung der Schulleitungen im Unterricht zu Händen des Schulrats;
  - f. das Führen von jährlichen Betriebsgesprächen mit den Schulleitungen;
  - g. die inhaltliche Verantwortung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen und des nicht unterrichtenden Schulpersonals;
  - h. die Antragsstellung zu Lehrmitteln und Lehrplänen zu Händen des Bildungsrates;
  - i. die Koordination der Inhalte der Schulfächer, der fachübergreifenden Themen und der überfachlichen Kompetenzen;
  - j. die Koordination der kantonalen Leistungstests (Checks) und des Abschlusszertifikates am Ende der Volksschule sowie die Durchführung der Übertrittsprüfung;
  - k. die Verantwortung für die Austauschprojekte;
  - l. die Sicherstellung von Betreuungsangeboten für befristete Schulausschlüsse von Schülerinnen und Schüler, insbesondere TimeOut;
  - m. die Sicherstellung des Angebotes BerufswegBereitung (BWB) auf der Sekundarstufe I;
  - n. die Einsetzung der Fachpersonen und Mentorinnen und Mentoren auf Antrag der Schulleitung sowie der Expertinnen und Experten für die Begleitung von Sachgeschäften;
  - o. die Sicherstellung und Begleitung von Prozess-, Themen- und Betriebsevaluationen;
  - p. die Kontrolle der Einhaltung von den kantonalen Regelungen;
  - q. den Erlass von Reglementen für die Schulen nach Rücksprache mit dem Schulträger;
  - r. die Steuerung, Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung der Speziellen Förderung;
  - s. die Festlegung der Leitungszeit der Schulleitungen und deren Überprüfung.
- 3. Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>1</sup> für die Musikschule** wird wie folgt geändert:

### **§ 30 Absätze 2,3 und 4**

<sup>2</sup> Sie dient der Zusammenarbeit und der Orientierung der Schulleitungen zu geplanten und laufenden Aktivitäten und hat folgende Aufgaben:

---

<sup>1</sup> GS 34.1037, SGS 640.41

- a. sie nimmt zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die Musikschule betreffenden Erlassen Stellung;
- b. sie wählt einen Konferenzvorstand, der aus maximal 7 Mitgliedern besteht. Dabei beachtet sie eine regional angemessene Vertretung;
- c. sie erlässt eine Geschäftsordnung, welche durch den Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen im Amt für Volksschulen genehmigt wird, wobei mindestens 4 Konferenzen im Jahr vorgesehen sind.

<sup>3</sup> Eine Vertretung des Amtes für Volksschulen nimmt an den Konferenzen teil.

<sup>4</sup> Der Konferenzvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. er orientiert die Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten und unterstützt sie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen bei der operativen Umsetzung des Bildungsauftrags;
- b. er bestimmt ein Präsidium aus maximal 3 seiner Vorstandsmitglieder;
- c. er teilt seinen Mitgliedern die ihm zu Verfügung stehende Schulleitungszeit als Entlastungslektionen zu Lasten des Kantons zu.

### **Untertitel C**

#### **C. Amt für Volksschulen**

### **§ 34 Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschulen ist zuständig für alle Belange der Musikschulen, die durch Gesetz und die Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Koordination und Beratung zu musikschulübergreifenden Themen;
- b. die Beteiligung an musikschulübergreifenden Projekten;
- c. die Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen;
- d. die Beurteilungen der Musikschulleitungen im Unterricht zuhanden des Schulrates;
- e. das Führen von jährlichen Betriebsgesprächen mit den Musikschulleitungen;
- f. die Koordination des Faches Musik an den Volksschulen sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Musikschulen mit den Volksschulen;
- g. die Sicherstellung und Begleitung von Prozess-, Themen- und Betriebsevaluationen.

### **III.**

Die Dienstordnung vom 13. März 2012<sup>1</sup> des Amtes für Volksschulen wird aufgehoben.

### **IV.**

Diese Dienstordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

---

<sup>1</sup> GS 37.862, SGS 146.41

Liestal, 8. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Reber  
der Landschreiber: Vetter

# Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Änderung vom 8. Juli 2014

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 23. Mai 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## § 1 Zuständige Direktion

Als zuständige Direktion wird die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bezeichnet.

## § 2 Absätze 2, 5 und 6

<sup>2</sup> Die Leitung der Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen beruft die Kommission nach Bedarf ein.

<sup>5</sup> Die Leitung der Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Aktuariat.

<sup>6</sup> Die Kommission bezeichnet die Routinefälle, die von der Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen entschieden werden können.

## § 3

aufgehoben

## § 4 Anmeldung

<sup>1</sup> Gesuche um Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen sind mittels Formular zu stellen.

<sup>2</sup> Das Formular kann bei der Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen bezogen werden.

<sup>3</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. eine Bestätigung der zu besuchenden Ausbildungsstätte über die Aufnahme;
- b. Schul- oder Arbeitszeugnisse;

---

1 GS 32.180, SGS 365.11



- c. eine Erklärung über die in Betracht fallenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse während der Ausbildung.
- <sup>4</sup> Die ausgefüllten Gesuche sind der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz der Eltern oder des massgeblichen Elternteils einzureichen.
- <sup>5</sup> Nach Bestätigung der Angaben und Eintragung der Steuerzahlen werden die Gesuche von der Gemeindeverwaltung an die Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen weitergeleitet.
- <sup>6</sup> Die Kommission für Ausbildungsbeiträge und die Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen können weitere Unterlagen verlangen.

## § 5 Grundsätze

- <sup>1</sup> Stipendienbeiträge werden anhand der persönlichen und familiären Verhältnisse des Bewerbers oder der Bewerberin gewährt.
- <sup>2</sup> Ein Anspruch auf Stipendienbeiträge besteht in jedem Fall nur dann, wenn der Grundbetrag gemäss § 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1994<sup>1</sup> über Ausbildungsbeiträge nicht überschritten wird.
- <sup>3</sup> Wird der Grundbetrag gemäss § 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1994 über Ausbildungsbeiträge nicht erreicht, ist der finanzielle Bedarf anhand einer Budgetberechnung zu ermitteln.
- <sup>4</sup> Massgeblich sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss Staatssteuereinschätzung des Kantons Basel-Landschaft.
- <sup>5</sup> Für Ausserkantonale gelten die Bestimmungen von Absatz 2 sinngemäss.
- <sup>6</sup> Zur Ermittlung der Stipendienbeiträge wird mit einem Familienbudget und einem Budget des Bewerbers oder der Bewerberin gerechnet.

## § 6 Anrechenbares Einkommen

Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. dem Zwischentotal der Einkünfte der Eltern des Bewerbers oder der Bewerberin oder des massgeblichen Elternteils (Position 399 der Staatssteuereinschätzung des Kantons Basel-Landschaft) abzüglich der darauf basierenden Abzüge sowie zuzüglich der darauf basierenden Zuschläge gemäss Anhang I dieser Verordnung;
- b. dem Einkommen des Bewerbers oder der Bewerberin aus Ergänzungsleistungen, allfälligen Alimenten, Waisen- und Invalidenversicherungen, sofern in Buchstabe a nicht bereits eingeschlossen;
- c. sowie 20% des steuerbaren Vermögens der Eltern oder des massgeblichen Elternteils des Bewerbers oder der Bewerberin.

## § 7a Familienbudget

- <sup>1</sup> Im Familienbudget wird das anrechenbare Einkommen gemäss § 6 (Einkünfte und Vermögensanteil) den Kosten (Grundbedarf) gegenüber gestellt.

<sup>2</sup> Es können sowohl die tatsächlich erzielten wie die zumutbarerweise erzielbaren Einkünfte angerechnet werden.

<sup>3</sup> Der Grundbedarf setzt sich zusammen aus den Lebenshaltungskosten einschliesslich der medizinischen Grundversorgung, den Wohnkosten sowie aus situationsbedingten Kosten im Rahmen der in Anhang II definierten Pauschalbeträge.

<sup>4</sup> Sind die Eltern verheiratet oder leben sie im gleichen Haushalt, wird ein gemeinsames Familienbudget erstellt.

<sup>5</sup> Leben die Eltern nicht im gleichen Haushalt, wird je ein separates Budget erstellt.

<sup>6</sup> Leistet ein Elternteil gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge an den Bewerber oder die Bewerberin, wird für diesen Elternteil kein Budget erstellt.

<sup>7</sup> Ein Einnahmeüberschuss des Familienbudgets wird, geteilt durch die Anzahl Kinder der Familie, die sich in nachobligatorischer Ausbildung befinden, dem Budget der sich bewerbenden Person als Elternbeitrag angerechnet.

#### **§ 7b Fehlbetrag aus Familienbudget**

<sup>1</sup> Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die im Haushalt der Eltern leben, wird ein im Familienbudget ausgewiesener Fehlbetrag durch die Anzahl der im Familienbudget berücksichtigten Personen geteilt (Pro- Kopf-Anteil).

<sup>2</sup> Der so ermittelte Betrag wird im persönlichen Budget des Bewerbers oder der Bewerberin angerechnet.

<sup>3</sup> Bei verheirateten, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft lebenden Bewerbern und Bewerberinnen wird ein im persönlichen Budget ausgewiesener Fehlbetrag halbiert.

#### **§ 7c Persönliches Budget des Bewerbers oder der Bewerberin**

<sup>1</sup> Im Budget des Bewerbers oder der Bewerberin werden die Einnahmen aus Eigenleistung und ein allfälliger Elternbeitrag gemäss § 7a Absatz 7 den Kosten (Grundbedarf) gegenüber gestellt.

<sup>2</sup> Der Grundbedarf setzt sich zusammen aus den Lebenshaltungskosten einschliesslich der medizinischen Grundversorgung, der Wohnkosten sowie aus situationsbedingten Kosten im Rahmen der in Anhang II definierten Pauschalbeträge.

<sup>3</sup> Bei einem Einnahmeüberschuss ergibt sich keine Berechtigung für Stipendien.

<sup>4</sup> Vermögenswerte des Bewerbers oder der Bewerberin sind angemessen zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Bei Bewerbern oder Bewerberinnen ohne anerkannten eigenen Haushalt legt die Kommission für Ausbildungsbeiträge die Berücksichtigung eigener Einnahmen am Stipendium fest.

### **§ 7d Bedingungen für das Anerkennen des eigenen Haushalts bei der Stipendienberechnung**

<sup>1</sup> Kosten eines eigenen Haushaltes werden nur berücksichtigt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin:

- a. nach Abschluss einer berufsbefähigenden Erstausbildung aufgrund eigener Erwerbstätigkeit während mindestens zwei Jahren finanziell unabhängig war oder
- b. mindestens sechs Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war oder
- c. während mindestens vier Jahren einen eigenen Haushalt mit Minderjährigen oder Pflegebedürftigen geführt hat.

<sup>2</sup> Es müssen zwingende Gründe vorliegen, dass der Bewerber oder die Bewerberin nicht bei den Eltern wohnen kann. Als zwingende Gründe gelten insbesondere eine Reisezeit von über eineinhalb Stunden zwischen dem elterlichen Wohnort und dem Ausbildungsort sowie das Führen eines eigenen Haushaltes mit eigenen Kindern.

### **§ 8 Bewerber und Bewerberinnen im ersten Bildungsgang**

<sup>1</sup> Als Bewerber und Bewerberinnen im ersten Bildungsgang gelten alle nicht verheirateten und sich nicht in einer gefestigten Partnerschaft befindenden Personen, die noch über keinen anerkannten Berufsabschluss verfügen oder die nach einem anerkannten Berufsabschluss bis zum Beginn der Weiter- oder Zweitausbildung noch keine zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren oder gleichwertige Familienarbeit leisteten.

### **§ 9 Verheiratete sowie in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft sich befindende Bewerber und Bewerberinnen**

<sup>1</sup> Bei verheirateten sowie in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft sich befindenden Bewerber und Bewerberinnen wird ein allfälliger Elternbeitrag gemäss § 7a Absatz 7 zu 35% berücksichtigt.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der gefestigten Lebensgemeinschaft gilt ab dem Auflösungszeitpunkt der vorherige Status.

### **§ 10 Bewerber und Bewerberinnen in Weiterbildung, Zweitausbildung oder Umschulung**

<sup>1</sup> Für Bewerber und Bewerberinnen in Weiterbildung, Zweitausbildung oder Umschulung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach erster, anerkannter Berufsausbildung und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit oder gleichwertige Familientätigkeit wird ein allfälliger Elternbeitrag gemäss § 7a Absatz 7 zu 35% berücksichtigt.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Liestal, 8. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Reber  
der Landschreiber: Vetter

**Anhang I**

Grundlage der Berechnung des massgeblichen Grundbetrags im Familienbudget bildet das Zwischentotal der Einkünfte (Position 399) gemäss letzter rechtskräftiger Steuereinschätzung, erhöht (+) oder vermindert (-) um nachstehende Positionen:

	Ziffer Steuereinschätzung	§ in GABE	Erläuterung der Position
+	405		Miet- und Pachtzinsen in BL privat
+	410		Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL privat
-	415		Liegenschaftskosten in BL pauschal privat
-	420		Liegenschaftskosten ausserhalb BL pauschal privat
+	440		Miet- und Pachtzinsen in BL geschäftlich
+	450		Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL geschäftlich
-	570		Unterhaltsbeiträge
-	575		Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder
-		9 Abs. 4	Kinderabzug von CHF 5'000 pro Kind, das zum Kinderabzug berechtigt
-		9 Abs. 5	Ausbildungsabzug von CHF 5'500 für jedes Kind der Familie in Ausbildung
-		9 Abs. 6	Ehepaarsplitting bis max. CHF 12'000
+	910		Vermögensanteil von 20% des steuerbaren Vermögens

**Anhang II**

Liste der berechnungsrelevanten Pauschalen für die Familien- und BewerberInnen-Budgets:

<b>Grundbedarf (Elternbudget/Budget des Bewerbers oder der Bewerberin)</b>		
1 Person	1	11'832
2 Person	2	18'108
3 Person	3	22'008
4 Person	4	25'320
5 Person	5	28'632
6 Person	6	31'944
7 Person	7	35'256
<b>Wohnkosten Elternbudget</b>		
1 Person	1	13'644
2 Person	2	17'160
3 Person	3	20'853
4 Person	4	25'820
5 Person	5	26'998
6 Person	6	29'014
7 Person und mehr	7	30'030
<b>Wohnkosten Budget des Bewerbers oder der Bewerberin</b>		
1 Person	1	9'854
2 Person	2	13'644
3 Person	3	17'160
4 Person	4	20'853
5 Person	5	25'820
6 Person	6	26'998
7 Person und mehr	7	29'915

**Sozialbeiträge**

Person 00 - 18 jährig		995
Person 19 - 25 jährig		3'955
Person über 25-jährig		4'370

**Allgemeines**

Wohn-/Lebenskostenzuschlag Eltern		0
Wohn-/Lebenskostenzuschlag Bewerber/in		25%
Pauschalzuschlag für Zahnkontrolle und Dentalhygiene		150
Elternbeitrag Beitragssatz Unabhängige		35%

# Verordnung über den Auslagenersatz

Änderung vom 8. Juli 2014

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Die Verordnung vom 15. Juni 1999<sup>1</sup> über den Auslagenersatz wird wie folgt geändert:

### § 4 Spesenabrechnung

<sup>1</sup> Die Spesenabrechnung ist von den Mitarbeitenden zu unterschreiben, wobei eine elektronische Erfassung einer Unterschrift gleichgestellt wird.

<sup>2</sup> Nicht pauschalisierte Beträge sind mittels Belegen nachzuweisen; davon ausgenommen sind Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs.

### § 9 Absatz 1

<sup>1</sup> Bei einer dienstlichen Beanspruchung, die weder am ständigen Arbeitsort noch am Wohnort erfüllt werden kann, haben Mitarbeitende Anspruch auf eine Pauschalentschädigung gemäss § 10.

### § 10 Verpflegungskosten

Die pauschalen Entschädigungen für die Verpflegung betragen pro

- Frühstück bei einer notwendigen Abreise vom Wohnort vor 6.00 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Übernachtungskosten nicht inbegriffen ist: 7 Fr.
- Mittagessen: 20 Fr.
- Nachtessen bei auswärtiger Übernachtung oder bei einer notwendigen Rückkehr nach 19.30 Uhr: 20 Fr.

## II.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Juli 2014 in Kraft.



Liestal, 8. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Reber  
der Landschreiber: Vetter

# **Vertrag zwischen aprentas und dem Kanton Basel-Landschaft über die Führung einer Berufsfachschule**

Vom 3. Juli 2014

---

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf § 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und § 16 Absatz 2 und 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>2</sup>, und aprentas vereinbaren:

## **§ 1 Zweck**

Der Kanton Basel-Landschaft überträgt aprentas die Führung einer Berufsfachschule für Lernende in Berufen der chemisch-pharmazeutischen Industrie.

## **§ 2 Bildungsangebot**

aprentas ist mit der Führung

- a. einer Berufsfachschule für Lernende in Berufen der chemisch-pharmazeutischen Industrie inkl. Berufsmaturität sowie
- b. von Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung und der höheren Berufsbildung gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und kantonaler Bildungsgesetzgebung beauftragt.

## **§ 3 Leistungsauftrag**

Der zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und aprentas abgeschlossene Leistungsauftrag bezeichnet die von der Schule zu erbringenden Leistungen und regelt deren Abgeltung.

## **§ 4 Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf das Schuljahresende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Ausbildungen, die im Zeitpunkt der Kündigung andauern bzw. begonnen haben, können ordnungsgemäss beendet werden.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien bleiben für diesen Zeitraum gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages gegenseitig leistungs verpflichtet.

---

1 GS 29.276, SGS 100

2 GS 34.637, SGS 640

**§ 5 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Vertrag vom 19./20. Dezember 2007<sup>1</sup> zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und aprentas betreffend Führung einer Berufsschule (Vertrag aprentas) wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

Liestal, 3. Juli 2014

Im Namen der  
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
der Vorsteher: Wüthrich  
der Leiter des Amtes für  
Berufsbildung und Berufsberatung: Hauenstein

Im Namen der aprentas  
der Präsident: Brokatzky-Geiger  
für die Geschäftsleitung: Knechtli

---

<sup>1</sup> GS 36.502, SGS 684.12

# **Vertrag zwischen dem Kaufmännischen Verband Baselland und dem Kanton Basel-Landschaft über die Führung der Schulen des Kaufmännischen Verbands Baselland**

Vom 10. Juli 2014

---

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf die §§ 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und 16 Absatz 2 und 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>2</sup>, und der Kaufmännische Verband Baselland (KV BL) vereinbaren:

## **§ 1 Zweck**

Der Kanton Basel-Landschaft überträgt dem KV BL die schulische Ausbildung der Grundbildung in kaufmännischen und Detailhandelsberufen. Er wird auf Grundlage dieses Vertrags mit der Führung des in § 2 aufgeführten Bildungsangebots beauftragt.

## **§ 2 Bildungsangebot**

<sup>1</sup> Der KV BL ist mit der Führung

- a. von kaufmännischen Berufsfachschulen (Berufsfachschulunterricht in der dual und schulisch organisierten Grundbildung einschliesslich Berufsmaturitätsschule I und II sowie Nachholbildung),
- b. einer Berufsfachschule für Berufe des Detailhandels (Berufsfachschulunterricht in der dual organisierten Grundbildung),
- c. von Brückenangeboten einschliesslich Berufsvorbereitende Schule BVS 2,
- d. von Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung und der höheren Berufsbildung gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung<sup>3</sup> und kantonaler Bildungsgesetzgebung<sup>4</sup> beauftragt.

<sup>2</sup> Der KV BL untersteht dabei den bundesgesetzlichen und kantonalesetzlichen Bestimmungen und Ausführungserlassen.

## **§ 3 Lernende mit Lehrort beziehungsweise Wohnort in den Bezirken Arlesheim und Laufen**

<sup>1</sup> Lernende folgender Berufe mit einem Baselbieter Lehrvertrag haben die Mög-

---

1 GS 29.276, SGS 100

2 GS 34.637, SGS 640

3 SR 412.10

4 GS 34.637, SGS 640

lichkeit, den beruflichen Unterricht in einer Berufsfachschule in Basel-Stadt zu besuchen:

- a. Kaufleute (inklusive lehrbegleitende Berufsmaturität) mit Wohnort im Bezirk Arlesheim;
- b. Kaufleute (inklusive lehrbegleitende Berufsmaturität), deren Lehrort im Bezirk Laufen liegt und die nicht in den Bezirken Liestal, Sissach oder Waldenburg Wohnsitz haben;
- c. Büroassistentinnen/Büroassistenten mit Wohnort im Bezirk Arlesheim;
- d. Büroassistentinnen/Büroassistenten, deren Lehrort im Bezirk Laufen liegt und die nicht in den Bezirken Liestal, Sissach oder Waldenburg Wohnsitz haben.
- e. Detailhandelsfachleute mit Wohnort im Bezirk Arlesheim;
- f. Detailhandelsfachleute, deren Lehrort im Bezirk Laufen liegt und die nicht in den Bezirken Liestal, Sissach oder Waldenburg Wohnsitz haben;
- g. Detailhandelsfachleute mit lehrbegleitender Berufsmaturität;
- h. Detailhandelsassistentinnen/Detailhandelsassistenten mit Wohnort im Bezirk Arlesheim;
- i. Detailhandelsassistentinnen/Detailhandelsassistenten, deren Lehrort im Bezirk Laufen liegt und die nicht in den Bezirken Liestal, Sissach oder Waldenburg Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung auf Antrag der Schule oder einer Lehrvertragspartei.

<sup>3</sup> Der KV BL ist in Zusammenarbeit mit der HKV Basel für die Umsetzung der Regelungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis d zuständig.

#### **§ 4 Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Der zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und dem KV BL abgeschlossene Leistungsauftrag bezeichnet die von den Schulen im Einzelnen zu erbringenden Leistungen und regelt deren Finanzierung.

<sup>2</sup> Er enthält insbesondere:

- a. die Rechtsgrundlagen;
- b. die Leistungsgruppen;
- c. die Finanzierung und Schülerpauschalen.

#### **§ 5 Liegenschaften**

<sup>1</sup> Den Schulen des KV BL in Muttenz und in Reinach stellt der Kanton Basel-Landschaft Liegenschaften zur Verfügung. Der laufende Betriebsaufwand ist Teil der Schulrechnung der Schulen des KV Baselland und separat auszuweisen.

<sup>2</sup> Am Schulort Liestal stellt der KV BL seine auf der Baurechtsparzelle Nr. 2669 erstellten Liegenschaften für die Dauer des Baurechtes zum Betrieb seiner Schulen zur Verfügung. Die Entschädigung für die Benützung dieser Schulliegenschaften wird vom Kanton Basel-Landschaft im Rahmen des Leistungsauftrags abgegolten.

## § 6 Kündigung

<sup>1</sup> Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf das Schuljahresende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Ausbildungen, die im Zeitpunkt der Kündigung andauern bzw. begonnen haben, können ordnungsgemäss beendet werden.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien bleiben für diesen Zeitraum gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages gegenseitig leistungs verpflichtet.

## § 7 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Der vorliegende Vertrag ersetzt denjenigen vom 16. Juni 2008<sup>1</sup> zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kaufmännischen Verband Baselland über die Schulen des KV Baselland.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Liestal, 10. Juli 2014

Im Namen der  
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
der Vorsteher: Wüthrich  
der Leiter des Amtes für  
Berufsbildung und Berufsberatung: Hauenstein

Im Namen der KV Baselland  
der Präsident: Loetscher  
die Geschäftsführerin: Mangold

<sup>1</sup> GS 36.725, SGS 683.21

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Änderung vom 8. Mai 2014<sup>1</sup>

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996<sup>2</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

## **§ 8 Absatz 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben keinen Anspruch auf Prämienverbilgung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und wenn für sie eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen<sup>3</sup> ausgerichtet wird. Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen.

## **§ 8a Einkommensobergrenzen, Prozentanteil, Jahresrichtprämie und günstige wirtschaftliche Verhältnisse**

<sup>1</sup> Der Landrat legt fest:

- a. für verschiedene Berechnungseinheiten die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens,
- b. den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest:

- a. die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie, wobei diejenige für Erwachsene mindestens 20% unter dem kantonalen Prämien-durchschnitt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung liegt;
- b. die Untergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für günstige wirtschaftliche Verhältnisse von Eltern junger Erwachsener, wobei diese mindestens um den Faktor 2.75 grösser sind als die anspruchsabschliessenden

---

1 Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 10. Juli 2014.

2 GS 32.474, SGS 362

3 SR 836.2

Obergrenzen des massgebenden Jahreinkommens der jeweiligen Berechnungseinheiten.

### **§ 12 Absatz 2**

<sup>2</sup> Bei der Bearbeitung von Gesuchen von jungen Erwachsenen können zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Eltern deren Steuerdaten beigezogen werden, wenn diese im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben.

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal, 8. Mai 2014

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Hollinger  
der Landschreiber: Vetter



## **Vereinbarung zwischen dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt und der Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft über die gemeinsame Bestellung der Fachkommission Psychologen**

Aufhebung vom 4./7. Juli 2014

---

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt beschliessen:

### **I.**

Die Vereinbarung vom 2./4. Juli 1975<sup>1</sup> zwischen dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt und der Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft über die gemeinsame Bestellung der Fachkommission Psychologen wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

Liestal, 7. Juli 2014

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL  
der Vorsteher: Weber

Basel, 4. Juli 2014

Gesundheitsdepartement BS  
der Vorsteher: Conti

---

1 GS 25.948, SGS 143.951